

Q. 180.

X 2002 390

14

Ausschreiben

Xa  
3559

# Welcher Gestalt / vnd auff

was Termine / die auff nehem gehaltenem  
Stiftstage zu Zeitz bewilligte Steuer  
erlegt vnd geben werden sol.

M. DC. XXII.



BIBLIOTHECA  
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Dresden.



**W**

Für  
sen /  
vnd  
allen  
Vnt  
sen v  
mit z  
Cap  
Zeit  
ihne  
Era  
fung  
vnt  
vnd  
auf  
chen  
tho



In Gottes gnaden/

Wir Johann Georg/ Hertzog  
zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd  
Bergk/ des Heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschalech vnd Chur-

Fürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meiss-  
sen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck  
vnd Ravensbergk/ Herr zu Ravensstein/ 2c. Fügen  
allen vnd jeklichen vnsers Stiffts Naumburgk vnd Zeitz  
Vnterthanen/ Vorwandten/ vnd die darinnen ihr we-  
sen vnd auffenthalt haben/ wes Standes die seind/ hier-  
mit zu wissen. Nach dem Vns ein Ehrwürdig Thumb-  
Capitul gedachtes vnsers Stiffts Naumburgk vnd  
Zeitz auff jüngst gehaltenem Stifftstage/ aus denen  
ihnen vorgebrachten erheblichen vrsachen/ die Land- vnd  
Francksteuer noch off Sechs Jahrlang/ nach vorfließ-  
sunge voriges Stifftstages vorwilligter Termine in  
vnterthenigkeit folgender gestalt zuentrichten bewilligt  
vnd zugesagt/ Nemlichen: Die Landsteuer auff den alten  
anschlagk/ von jederm neuen Schock hinfüro/ Jährliz-  
chen Achzehen Pfennige auff zweene Termine/ als Bar-  
tholomæi vnd Lætare, Bartolomæi dieses instehenden



Sechzehnhundert vnd zwen vnd zwanzigsten Jahres  
damit anzufahen / Desgleichen die Francksteuer / von  
jederm Eymmer süßen / auch Rheinischen vnd Fränckischen  
Weinen zwölff Groschen / sechs Pfennige.

Von einem Eymmer gemeinen Landwein / Sieben  
Groschen / Sechs Pfennige / von einem jedern Gebrew-  
de in der Stadt Naumburgk / vnd auff der Freyheit / da-  
rauff Acht Naumburgische Malder geschüttet / Drenzig  
Gülden. In der Stadt Zeitz / vnd im Städtlein Oster-  
feldt aber / von jederm Gebrewde Bier / nach Bier Naum-  
burgischen Maldern Gersten / Funffzehen Gülden.

Vnd was sonsten ausserhalb der Städte / Naumis-  
burgk Zeitz vnd Osterfeldt im Stifft gebrawen / oder von  
frembden Bieren eingelegt / verkauft vnd verzapfft wird /  
so zuvor in vnsern Erblanden / nicht vorsteuer / von ei-  
nem jedern Eymmer Sechsgroschen Jährlichen auff drey  
Termine / als Lucia, Quasimodogeniti vnd Crucis,  
Lucia auch dieses Sechzehnhundert vnd zwen vnd  
zwanzigsten Jahres / damit zum ersten mal von den new-  
en Gebrewden anzufahen / vnd beydes mit solcher Land-  
vnd Francksteuer von obberührten Terminen anzureche-  
nen / Sechs Jahrlang / wie obgemeldt zu Continüiren,  
zureichen / vnd zugeben / alles besage vnd inhalts ermel-  
tes Stifftstages Handlung vnd Abschiedes. Als  
sol vermöge desselben oberwehnte Land- vnd Francksteuer  
er / nachfolgender gestalt gegeben / einbracht vnd ober-  
antwortet werden. Herrn

## Herrn.

**S**olche Herren / in dem Stifft begütert / so Ritterdienste auff sich haben / die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber solcher Güter / sollen nichts desto weniger den wehrt ihrer Habe vnd Güter / gleich des Stiffts Ampter / vnd derer vom Adel Vnderthanen versthewern.

## Die Herren des Thumcapittels vnd alle Geistlichen.

**S**ollen von wegen ihrer Kirchen Zins vnd Einkommen dieser Steuer befreyet sein / Ihre Vnderthanen aber / vnd welche vom Capitul oder andern Geistlichen Standes Erbgüter oder werbende Baarschafft haben / vnd der Steuer nicht sonderlich befreyet sein / Auch der Klöster Vnderthanen / sollen diese Steuer gleichsfalls erlegen / Hette auch jemand ein Geistlich oder Klostergut an sich bracht / davon er keine Ritterdienste thete / solch Gut sol gleich andern Erbgütern versthewert werden.

## Hospitalien / Gemeine Kästen vnd Schulen.

**S**ie Hospitalien / gemeine Kästen / Schulen vnd andere Krancke Leute / die nicht werben können / sollen von ihrem eigenen Einkommen / mit der Steuer nicht belegt werden.

## Die von der Ritterschafft.

**S**ollen von allen ihren Lehngütern / welche mit Ritterdienst belegt vnd verdienet werden / dieser Steuer halben gänzlich frey sein.

Aber die Lehngüter / welche mit Ritterdiensten nicht belegt noch verdienet werden / die sollen sie so wol als die Erbgüter vnd werbende

de Bahrſchafft verſtewren / ſie wehren dann deſſen ausdrücklich anders befreiet.

### Leibgedinge.

**D**ie Witfrawen von Adel / ſollen von ihren eigenthümlichen Erbgütern / vnd werbender Bahrſchafft / wo ſie die haben / ſo ſihnen nicht zu gänzlichlicher abrichtung ihres Leibgutes aus den Lehen oder ſonſt gereicht worden / vnd ſie förder zu ihrem vnterhalte ausgeliehen haben / die Steuer geben / Wo ſie aber ihre Leibgüter auff Lehen haben / welche mit Ritterdienſten belegt ſein / davon ſollen ſie nichts geben.

### Von den Außländiſchen Perſonen / die Güter in dem Stifte haben.

**W**esliche vom Adel / oder andere Außländiſche Perſonen Erbgüter / beweglich oder vnbeleglich / oder auch Lehngüter / die ſie mit Pferden nicht verdienen / Als Forberge / Weinberge vnd anders im Stifte haben / die ſollen ſie / ein jeder nach ſeinem Stande vorſtewern.

### Von ausgeliehenem Gelde.

**W**om Gelde das ausgeliehen iſt / davon man einiges nutz zugewarten / vnd die Zinſe ganghafftig / an welchem ortho das ſey / wenn ſolches bey andern Herrſchafftten nicht verſtewert / vnd deßwegen den verordneten Einnehmern dieſer Steuer / nicht gnugſamer ſchein / daß dem alſo ſey / vorgelegt wird / ſol dieſe Steuer gegeben werden.

Do aber an eiſlichen ortho die Zinſe nicht ganghafftig / ſo ſol die Steuer mitlerweile / biß die vertageten Zinſen entrichtet / eingeſtellet / vnd alſodann vollkündlich erlegt werden.

Hetten auch ſonſten die Vnderthanen im Stifte Geld / in oder außſerhalb des Stiftes / auff wiederkauff ſtehen / Sollen ſie daſſelbige

Wige gleich dem werbenden Gelde versterren.

### Befreyhete Häuser.

**D**ie befreyheten Häuser / sollen den Erbgütern gleich / versterret werden.

### Welche Anstutz auffm Lande im Stifft haben.

**W**elcher auch / wes Standes der sey / Anstutz / oder andere Güter auffm Lande im Stifft hat / darauff keine Ritterdienste haften / so mit Pferden geleistet werden / der sol denselben seinen Anstutz / sampt seiner zugehörunge vnd andere Güter / gleich andern seinen Erbgütern versterren.

### Von Städten vnd Bürgern.

**D**ie Commun / Bürger / Händler vnd Einwohner der Städte / Flecken oder Märkten / sollen von dem werth aller ihrer liegenden Güter / auch werbender Bahrschafft / vnd allen andern / nichts ausgeschlossen / dann Silber geschirre / Guldene Ketten / Kleinod / vnwerbende Bahrschafft / Hauszgerethe vnd Kleider / diese Steuer geben.

### Von der Communen Güter auffm Lande / Vnd der Bürger Manlehen.

**W**elche Communen Güter auffm Lande haben / vnd dieselben mit Pferden nicht verdienen / die sollen sie andern Erbgütern gleich versterren / do auch sonderliche Bürger Manlehen Güter haben / so mit Pferden nicht verdienet werden / davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer geben.

Händler

## Händler die im Stifte nicht gefessen.

**S**Jejenigen / so werbung vnd Handthierunge im Stifte treiben / vnd sich darinnen enthalten / oder ihre Factorn darinnen haben / ob sie wol mit eigenen Häusern / oder vnbeweglichen Gütern dorinnen nicht gefessen sein / sollen ihr Handelgeld / Zinse / vnd alles ihr werbend Gut vnd vermögen / so sie darinne haben / gleich den Bürgern / wie obstehet / in dieser Anlage versthewern.

**A**ndere Personen / so im Stifte wesentlich / vnd doch nicht gefessen sein / vnd keinen Handel haben.

**A**lle andere Personen / die im Stifte nicht gefessen / es seind Ambsleute / Schösser / Bleitsleute / Schultheissen / Vorsteher der Clöster / Ambs vnd Stadtschreiber / Förster / Müller / Schmiede / Schäffer auff den Dörffern / Factor vnd andere / niemands ausgeschlossn / sollen ihre eigen Viehe / Schaffnöser / Haabe vnd Güter / gleich andern des Stifts Vnderthanen versthewern.

## Der Bawersman.

**D**er Bawersman sol von allen seinen Gütern / liegende vnd fahrende / Kindviehe / Schaffnösern vnd Schweinen / dorinnen nichts ausgeschlossn sein sol / dann seine vnwerbende Bahr-schafft / Kleidunge / Hauszgerethe / Viehepferde / Zug Ochsen / vnd Feder Viehe / solche Steuer geben.

**O**b jemand's liegende Güter / vnd keine eigene behausunge hette.

**D**er sol / ob er gleich kein eigene behausunge hette / die gleich andern Vnderthanen versthewern.

**V**vor

## Worttagt Erbegeld / vnd ausstehen de Schulden.

**W**elcher von seinem Gut Erbegeld / oder sonst anderer vrsachen halben / Mahnhafftig schuldig ist / der sol nichts desto weniger / sein Gut nach wünderunge / vollkômlich ver stewern / doch mag er dem jenigen von dem Erbegelde / so in diesem Jahre / dorinnen die Steuer gefallen sol / vertagt vnd verzinset wird / die Steuer so hoch sich dieselbe erstreckt / abekürzen. Do aber das Erbegeld nicht verzinset / sol auch die Steuer davon nicht erlegt werden.

## Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

**S**ie von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten / damit sie dem Stifte / vnd vns vorwandt / ihre Lehengüter / welche mit Pferden nicht verdienet / desgleichen die Erbgüter / vnd werbende Baarschafft / aber die von Städten vnd Bawerschafft vermittels einem geschwornen Eyde / ihre Güter schätzen / vnd diese Steuer erlegen.

## Aln was Münze die Steuer sol erlegt werden.

**E**s sol die Steuer mit solcher Münze erlegt werden / wie solche inhalts vnserer Mandat / jedesmals genge vnd gebe.

## Wo ein jeder seine Güter sol ver stewern.

**I**n jeder sol seine Güter / derselben Lehen- vnd Zins Herrn / der die Erbgerichte dorauff hat / ver stewern / der da auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein jeder geschakt / sol zu halten / vnd den verordneten Einnehmern / neben der Steuer / jedere frist / zu vberantworten schuldig sein / Welche aber bishero die Steuer in

Die

die

die Empter entrichtet / die sollen sie noch darein geben / doch vnbes  
schadet der Erbherrn zustehenden Gerechtigkeit vnd Gerichte.

**S**traff derer / so ihre Güter zu gering / vnd  
nicht ihrem billichen werth nach verstewern /  
oder ihre werbende Baarschafft verschweigen /  
oder die auff die fällige Frist nicht  
vberantworten.

**W**einer hinderkommen / wer der auch sey / der seine Güter  
vnd vermögen / auch die werbende Baarschafft / auff die Pflicht /  
darauff es einem jedern / wie obgemelt / gelassen / ihren billichen  
werth nach / nicht verstewern / vnd darinnen seine werbende Baar-  
schafft verschweigen / oder die auff die gesetzte fristen nicht erlegen /  
sondern seumig sein würde / der / oder dieselbigen sollen gebührlicher  
weise / vnd nach gelegenheit / von Uns ernstlich gestrafft werden.



## Anlangend die Tranksteuer auffs Getrâncke Wein vnd Bier / im Stift Naumburg vnd Zeitz.

**W**e im Stift gefessen / mit Güttern so darinnen geles  
gen / belehnet / sollen von einem jedern Empter süßen auch Reiz-  
nischen vnd Fränckischen Weinen / so eingelegt / verzapffe vnd  
ausgeschanckt / es sey in Städten / Märkten / Flecken / oder auff Dörff-  
fern / wie im Eingange vnterschiedlichen gemeldet / gegeben werden.  
Von einem jedern Empter / gemeinen Landwein / so einem je-  
dern von Jahre zu Jahre im Stift erwechßt / erkaufft / ausge-  
schanckt:

über  
schanckt vnd verzapffe / oder bey Vassen / Vierteln / Tonnen / oder  
Eymern verkaufft / so im Churfürstenthumb vnd vnsern Erblanden  
nicht verstewert / Sieben Groschen / Sechs Pfennige.

Würde auch jemandes einigen gemeinen Landwein / der außser  
halb des Churfürstenthumbs / vnserer Lande / vnd des Stiffts ge-  
wachssen / an den orten / do man obgemelte stewer nicht geben darff /  
erkauffen / einlegen vnd verzopffen / der sol von einem jedern Eymern /  
Sieben Groschen / Sechspennige geben / vnd mag darlegen auff  
die Kanne / oder andere Maß so viel gesetzt / vnd desto thewerer aus-  
geschanckt / oder das Schenckmas geringert werden / darmit der je-  
nige / so ihnen verzapffe / die Stewer am Maß wieder herein bringe /  
vnd mag ein jeder seinen Wein / den er bey Vassen / Vierteln oder  
Tonnen verkaufft / darnach / vnd das die Stewer vber ihn allein  
nicht gehe / verkauffen.

Von einem jedern gebrewde Bier / darauff in der Stadt Naum-  
burgk / vnd auff der Freyheit / Acht Naumburgische Malder geschüt-  
tet / sollen Dreyssig Gilden / es werde verkaufft / verführet / oder  
ausgeschenckt / gegeben werden.

¶ Weil aber in der Stadt Zeitz / auch in dem Städtlein Oster-  
feldt / auff jedes Gebrewde Bier / nur Vier Naumburgische Mal-  
der geschüttet / vnd halb so viel als zur Naumburgk gegossen / so sol  
jedes Zeitzische vnd Osterfeldische gebrewde / solcher vrsachen hal-  
ben / mit funffzehen Gilden verstewert werden.

Was aber sonst außserhalb der Städte / Naumburg / Zeitz  
vnd Osterfeldt / im Stiffte gebrawen / oder von frembden Bieren  
eingelegt / verkaufft vnd verzapfft wird / so zuvorn im Churfürsten-  
thumb nicht vorstewert / davon sol von einem jedern Eymern Sechs  
Groschen entrichtet werden.

Dargegen wollen wir geschehen lassen / daß auff eine jedere Kan-  
ne Bier / ein Pfennig / oder darnach viel Kannen in einen Eymern  
gehen / also viel auff die Kanne / oder ein ander Maß gesetzt werden /

B ij

Damit

Darnit die / welche das Bier brawen / verkauffen / oder vmbß Geld  
verzapffen / durch den auffßaß auffß Maß / so viel wieder bekommen /  
als auff ein jedes Maß Kannen oder Eymen gefaßt / vnd davon  
gegeben.

Vnd sollen solche Steuer geben / alle / die im Stifte / auffm  
Lande / vnd in Städten / des Bierbrawens befugt / sie seind Geist-  
liche / Herrn / von Adel / Bürger oder Bawer.

Also / welche vom Capitel / Clerisey / vnd vom Adel / Bier  
zu feilem kauff brawen / vnd selbst in ihren Häusern nicht austrin-  
cken / die sollen von jederm Maß / so sie verkauffen / oder vmbß  
Gelde in ihren Kresschmarn / oder sonsten auszapffen vnd ver-  
schencken lassen / die obgedachte Steuer zugeben schuldig sein / die-  
selbige auch wircklich an dem orth / da das Bier gebrawen / vnd zu  
der zeit / da es bey Bassen / Vierteln / Tonnen / oder Eymern ver-  
kaufft / oder ausgeschanckt wirdet / zu rechter gebührlicher zeit erle-  
gen / es sey auffm Lande / oder in Städten / wo man auffm Kauff  
Bier brawet / verkaufft oder ausschenckt.

Vnd sollen die Geistlichen / vnd von der Ritterschafft bey ih-  
ren Leuten vnd Kresschmarn / die Bier zu brawen berechtiget sein /  
desgleichen die Räte in Städten / bey ihren Bürgern / Kress-  
schmarn / vnd Bierbrewern fleissige achtung darauff geben / wie viel  
Scheffel Gersten oder Malß / auff jede Biere geschüttet / wie viel  
Maß vnd Eymen auff jede gebrewde gegossen / damit von jederm ge-  
brewde vnd Eymen die gebühr / wie obstehet / so bald solch Bier ver-  
kaufft vnd verzapffe worden / vnd sonst zu rechter zeit vnnachlessig  
erlegt / eingebracht / vnd daran nichts vnterschlagen / in einsackunge  
vnd messunge des Malßes oder Gersten auch kein vorthail ge-  
braucht werde. Da aber befunden / das in den Städten mehr dann  
obbemelt geschüttet / sollen sie nach gelegenheit / wie sichs im giessen  
ergeben wirdet / so viel auff jedes Bier nachfolgen / als es vff die-  
selbige vbermas nach gelegenheit der Dreyßig Gilden auff ein Ge-  
brewde zurechnen / austregt. Würde

Wärde aber in den Städten befunden / daß die Bürgerschaft  
mit erlegung der Biersteuer seumig / vnd vor notwendig erachtet /  
daß dieselbige gar oder halb entrichtet / ehe dann vntergestossen / oder  
zu brauen angefangen / So sollen die Räte / solche Ordnunge zu  
geben haben / das gegen empfahunge der Brewzeichen / die ganze  
oder halbe Steuer erlegt.

Desgleichen sollen die vom Capitul vnd Ritterschafft / die  
auffn Kauff brauen / ihre Steuern von allen Bieren / die sie vmb  
Geld verkauffen / oder in ihren Kresschmarn auszapffen lassen / vnd  
weigerlich einbringen / erlegen / vnd den Verordneten Einneh-  
mern vberantworten / vnd sich solcher Steuer / wie obstehet erholen.

Do auch jemandes sein Bier im Brauhause vmbschläge / oder  
im Keller verdürbe / So sollen die vom Capitul / Ritterschafft vnd  
Städte derothalben gleichmessige vnd billiche einsehunge zuthun / vnd  
die Steuern darnach zugerignern vnd anzulegen haben.

Vnd sol sich ein jeder Gerichtsherr vnd Stadt / hierinnen  
vngefährlich vnd dermassen erzeigen / das gleichheit gehalten / vnd  
niemandes kein Vorthail gestattet / oder nachtheil zugesügt werde.

Do auch im Stiffte frembde / ausländische Biere / so außserhalb  
vnserer Lande gebrawet / eingelegt / vnd vmb Geld verzapfft / aus-  
geschanckt oder verkaufft / des sol auch ein jeder Eymmer mit Sechs  
Groschen versteueret werden.

### Wie die Steuer sol erlegt werden.

**S**ie ganze vollkommene Steuer sol auff die Termine / wie vor-  
her gedacht / erlegt / vnd damit biß zu ausgang der bewilligten  
Sechs Jahr / verfahren werden.

### Wer die Steuer einnehmen sol.

**I**n jeder Gerichtsherr / welcher Erbgerichte hat / sol bemelte  
Steuer von seinen Vnderthanen vñ Kresschmarn / desgleichen  
die Räte in Städten Naumburg vnd Zeitz / von ihren Bür-  
gern /

Blis

gern /

gern / zu Osterfeld aber / die Vorwesser der Probstei zur Raumburg  
von den Einwohnern allda getrewlich vnd fleissig einbringen / vnd  
auff oberwehnte fristen / den verordneten Einnehmern / als obberührt  
zu Zeis / neben ordentlichen / versiegelten richtigen Registern / da-  
rinnen begriffen / wie viel einheimische selbst erwachsene / auch fremb-  
de vnd ausländische Weine / desgleichen inländische / eingebrawene /  
auch frembde vnd außwertige Biere jedes orths / kauft oder ver-  
zapfft / auch ein jeder der es befugt / vor sich selbst gebrawen / wie viel  
Scheffel Malz oder Gersten auff jedes gebrewde geschut / vnd wa-  
serley Maß / wie viel Faß oder Eymmer daraus worden / vnd wie viel  
Eymmer jedes Faß helt / vnd ausgeschenckt wirdet.

Item / wie viel Faß / Viertel / Tonnen / oder Eymmer / aus-  
ländischen frembden Weins / jedes orths eingelegt / oder verzapfft /  
oder einem jedern Vnterthanen / jedes Jahres selbst vnterschiedlich  
erwachsen / auch wie viel desselben an Wein vnd Bier erkaufft / vnd  
bey weme solches geschehen / neben deme / wie viel davon verzapfft  
oder verkaufft / auch wohin vnd weme solche verkauffunge geschehen /  
vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere frist im Rest blieben / ober-  
antworten.

Welche Wein vnd Bier aber im Churfürstenthumb erkaufft /  
versteuert / vnd ins Stifft gefähret / vnd ausgeschenckt / die dürffen  
darinnen nicht noch einst verrechtet / sondern es sollen von Rätthen in  
Städten / vnd Gerichtsherrn / jedes orths Polleten genommen /  
vnd den verordneten Einnehmern / jeder frist / neben den Stewern  
vberreicht werden / Daraus zubefinden / ob vnd das solche Stewern  
zuuorn gegeben.

Die Personen / so zu Einnehmern  
beyderley Stewern verordnet sein.

Heinrich

Heinrich von Gleiffenthal / re. Dechant zur Naumburgk.  
Johan Ernst von Haugwitz / Praesident zu Zeitz.  
Alexander von Ende zu Wildenborn.  
Amptsvorwalter / vnd Regierender  
Bürgermeister zu Zeitz.

**B** Egehren demnach hiermit / Ihr wollet mit allem  
fleiß daran sein / Damit gemeiner des Stifftsta-  
ges bewilligung vnd Abschiede eigentlich nachgegan-  
gen / vnd die Steuern zum treulichsten einbracht vnd  
erlegt werden / Daran geschicht unsere gnedigste vnd zu-  
vorlesige meinunge / Zu Brkund mit unserm Sec-  
ret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den Siebenzehnen  
den Monatsstag May / Anno 1622.

X 3559

101

1017

m.c.



Q. 180.

X 2002 390

14

Ausschreiben

# Welcher gestalt /

was Termine / die auffnehen  
Stiftstage zu Zeit bewilligt  
erlegt vnd geben werde

M. DC. XXI



Dresden.



Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Kodak

LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

